



## **Artenschutzvorprüfung - ASP Stufe I**

**zur**

### **Errichtung einer RW-Behandlungsanlage Stehfenstraße in Holzwickede**

**erstellt im Auftrag der**

**Gemeinde Holzwickede**  
**Fachbereich IV Technische Dienste**  
Allee 10  
59439 Holzwickede

**Stand 23.03.2018**



## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Methodisches Vorgehen	3
3.	Beschreibung des Plangebietes	4
4.	Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)	5
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	5
4.2	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	7
4.3	Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1	8
4.4	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Arbeitsschritt I.2)	8
5.	Faunistische Begehung	8
6.	Abschließende Beurteilung	10
	Literatur- und Quellenverzeichnis	11

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 4 des MTB 4411 "Kamen" (nur Nachweise ab dem Jahr 2000)	5
Tab. 2:	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten im Lebensraumtyp "Kleingehölze" im MTB 4411 Quadrant 4	7

## Abbildungsverzeichnis

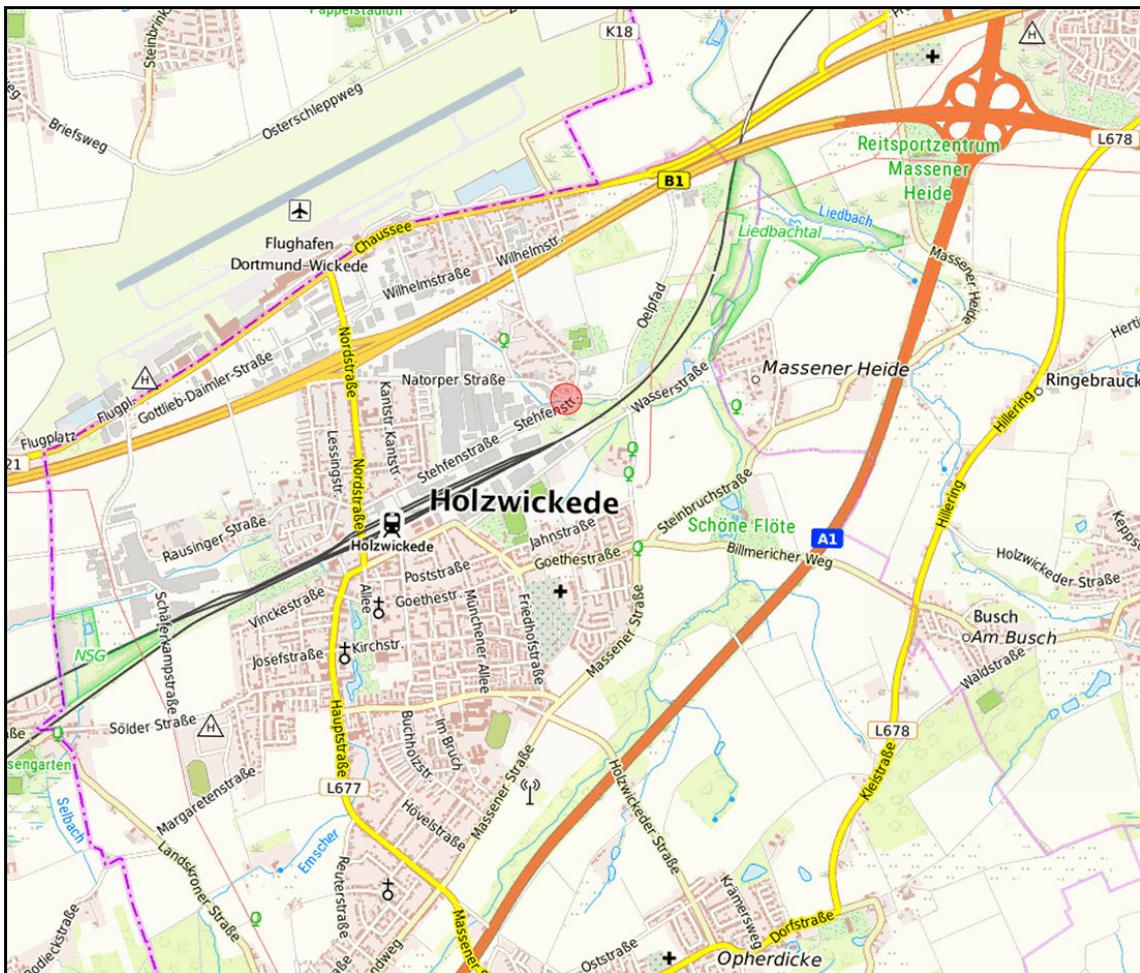
Abb. 1:	Lage des Planungsbereichs im Gemeindegebiet (© Geoportal NRW)	1
Abb. 2:	Lage des Planungsbereichs im Luftbild (© google earth)	2
Abb. 3:	Gehölzbestand des Plangebietes	5
Abb. 4:	Blick in den Gehölzbestand des Planbereichs	9

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

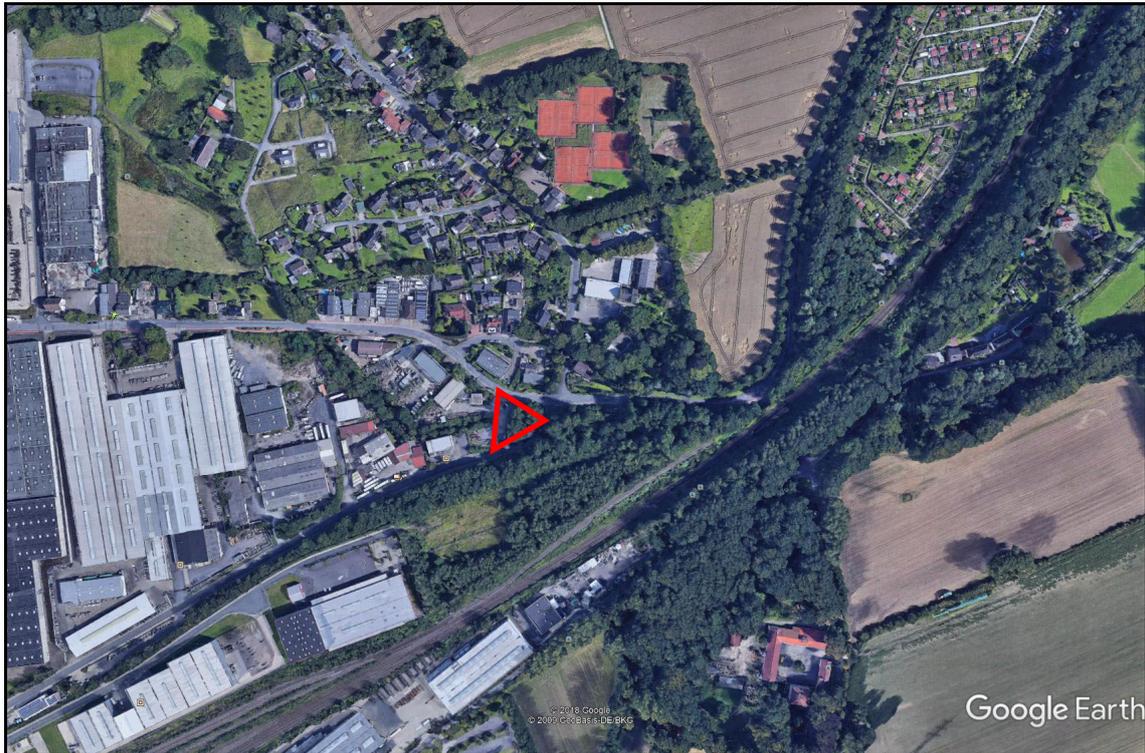
Die Gemeinde Holzwickede plant die Errichtung einer Regenwasser-Behandlungsanlage. Im Zuge dessen ist die Rodung der bestehenden Gehölze erforderlich.

In der vorliegenden **Artenschutzprüfung** wird geprüft, ob durch die Rodung des Gehölzbestandes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

**Abb. 1: Lage des Planungsbereichs im Gemeindegebiet (© Geoportal NRW)**



**Abb. 2: Lage des Planungsbereichs im Luftbild (© google earth)**



## 2. Rechtliche und methodische Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** gilt:

(1) Es ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten er-



heblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

## 2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem Antrag zum Bau einer RWBA und der damit verbundenen Rodung von Gehölzen die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der aktuellen Fassung vom 06.06.2016 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.



Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsamen Handlungsempfehlung "**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

In bis zu 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

***Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):***

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

***- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:***

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

***- Bei Bedarf - Stufe III: Ausnahmeverfahren***

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

### **3. Beschreibung des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt an der Ecke zwischen der Natorper Straße und Stehfenstraße in Holzwickede. Es wird zu einem großen Teil von standorttypischen (Erlen, Eichen) und nichtstandorttypischen (Pappeln) Gehölzen bedeckt. Der andere Teil ist versiegelt und wird als Parkplatz des angrenzenden Gewerbebetriebes genutzt. Durch das Gebiet verläuft unterirdisch der Natorper Bach, der auf der gegenüberliegenden Seite der Stehfenstraße an die Oberfläche gelangt und dort von weiteren Gehölzen gesäumt wird. Das Plangebiet wird ringsum von versiegelten Flächen eingegrenzt (Straßen, Gewerbebetriebe).

**Abb. 3: Gehölzbestand des Plangebietes**

#### 4. Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)

##### 4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Das Plangebiet liegt im Bereich des 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4411 "Kamen". Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten ca. 30 km<sup>2</sup> großen Bereich des Quadranten des MTB's von dem LANUV benannt (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45091>) (Abfrage 21.03.2018). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

**Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 4 des MTB 4411 "Kamen" (nur Nachweise ab dem Jahr 2000)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)
<b>Säugetiere (10)</b>			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorhanden	G↓



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Myotis natterii</i>	Zweifarbflodermuus	Nachweis vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis vorhanden	U↑
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermuus	Nachweis vorhanden	G
<b>Vögel (25)</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen'	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen'	S
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen'	U↓
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen'	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubensänger	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen'	U↓

Erhaltungszustand:	<b>G</b> = günstig	<b>U</b> = ungünstig / unzureichend	<b>S</b> = schlecht
--------------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

## 4.2 Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Naturraum "Westfälische Bucht" und gehört zur atlantischen biogeografischen Region. Die relevanten Betroffenen Strukturen sind dem sog. Lebensraumtyp Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel) zuzuordnen.

Für diesen Lebensraumtyp weist das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" im Quadrant 4 des Messtischblatts 4411 "Kamen" das Vorkommen nachfolgender Arten aus. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44114>) (Abfrage 21.03.2018).

**Tab. 2: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten im Lebensraumtyp "Kleingehölze" im MTB 4411 Quadrant 4**

Art deutsch	Status	Erhaltungszustand (ATL)	KIGehoel
<b>Säugetiere (8)</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G↓	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	G	(Na)
<b>Vögel (17)</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G↓	(FoRu), Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	U	FoRu!
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	FoRu
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	FoRu!
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na



FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

### 4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1

Von den im Quadranten des Messtischblattes vorhandenen 35 planungsrelevanten Arten konnten pauschal 10 Arten ausgeschlossen werden, da diese Arten den betroffenen Lebensraumtyp (KIgehoel) nicht nutzen. Die in dieser Artenschutzprüfung weiter behandelten Arten entsprechen somit dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (Tab. 2).

### 4.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Arbeitsschritt I.2)

Durch den geplanten Bau der Regenwasser-Behandlungsanlage geht der Gehölzbestand vollständig verloren. Falls Tierarten die Bäume als Ruhestätte oder Fortpflanzungsstätte nutzen sollten, gehen diese Funktionen verloren.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1, insbesondere gegen das Tötungsverbot, sind die erforderlichen Gehölzfällungen innerhalb der durch das BNatSchG gesetzlich vorgegebenen Zeit zwischen dem **1. Oktober und dem 28. Februar** durchzuführen.

Dieses Zeitfenster liegt außerhalb der Brutzeiten der Vogelwelt und stellt sicher, dass keine Verletzung von Verbotstatbeständen eintritt. Sollte zum Zeitpunkt der Rodung von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden, so wäre durch die Tötung überwinterner Individuen die Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes § 44 (1) 1. zu erwarten.

## 5. Faunistische Begehung

Am 15.03.2018 erfolgte eine Begehung des Plangebiets und eine Prüfung aller Bäume, die anlagebedingt durch das Vorhaben betroffen wären. Die Stämme wurden mittels Feldstecher nach Baumhöhlen abgesucht. Die Baumkronen wurden auf das Vorhandensein von Horsten geprüft.

Im Ergebnis ließ sich feststellen, dass in den Stämmen der voraussichtlich betroffenen Bäume weder Baumhöhlen vorhanden waren noch in den Baumkronen Horste von planungsrelevanten Arten vorhanden waren. Eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen.

**Abb. 4:** *Blick in den Gehölzbestand des Planbereichs*





## 6. Abschließende Beurteilung

Das Plangebiet liegt im Blattschnitt des Quadranten 4 des Messtischblattes 4411 "Kamen". Für den ca. 30 km<sup>2</sup> großen Bereich des Messtischblattes wird im Informationssystem des LANUV das Vorkommen von 35 planungsrelevanten Arten benannt. Durch eine Begrenzung der Auswahl auf die Lebensraumtypen, die im Plangebiet vorkommen, ließ sich die Anzahl der potenziell vorkommenden Arten auf 25 reduzieren.

Am 15.03.2018 wurde das Gebiet auf essentielle Habitate (Baumhöhlen, Horstbäume) der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten geprüft. In den Gehölzen sind keine Baumhöhlen vorhanden, sodass sich keine Nutzung als Winterquartiere durch Fledermäuse ergibt. Zudem konnten keine Horste entdeckt werden, so dass eine Nutzung des Gehölzbestandes durch planungsrelevante Greifvogelarten sicher ausgeschlossen werden kann.

### **Die Rodung des aktuellen Gehölzbestandes im Winterhalbjahr lässt keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.**

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.



## Literatur- und Quellenverzeichnis

### **BNATSCHG, 2017:**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

### **LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2017:**

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 21.03.2018), Recklinghausen.

### **LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2017:**

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 21.03.2018), Recklinghausen.

### **MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2007:**

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

### **MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2016:**

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz und VV Habitatschutz) vom 06.06.2016, Düsseldorf.

### **MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:**

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.